



Dr.-Hermann-Fendt Kindergarten
Am Schmetterwald 41
86663 Asbach-Bäumenheim
Tel: 0906/9008
E-mail: kindergarten@asbach-baeumenheim.de

Sehr geehrte Eltern,
es freut uns, dass Sie sich für unsere Einrichtung interessieren.

Sie erhalten von uns einen Anmeldebogen für Ihr Kind. Bitte füllen Sie die Seite 1 bis 4 und die Anlagen 1 bis 5 aus. Diese Unterlagen geben Sie bitte im Kindergarten ab oder senden uns diese über den Postweg zu.

In Absprache mit unserem Träger, der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, erhalten Sie von uns eine Rückmeldung.

Bei Aufnahme Ihres Kindes bieten wir Ihnen, unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts, folgendes an:

- eine Hausführung mit Eltern und Kind
- Besprechung des Krippen- bzw. Kindergartenalltags
- variable Eingewöhnungsmodelle

Mit freundlichen Grüßen

Das Krippen- und Kindergartenteam des Dr. Hermann-Fendt Kindergartens

Anmeldebogen Dr. Hermann-Fendt Kindergarten

Angaben zum Kind:

Familienname:	_____		
Vorname:	_____		
Weiblich:	<input type="radio"/>	männlich:	<input type="radio"/>
Anschrift:	_____		
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____
Staatsangehörigkeit:	_____		
Religion/Konfession:	_____		
Welche Sprache spricht Ihr Kind?	_____		
Besuchte Ihr Kind bereits eine Einrichtung?	<input type="radio"/>	ja, welche	_____
	<input type="radio"/>	nein	
Hat Ihr Kind Geschwister? Wenn ja, bitte angeben (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum):	_____		

Gesundheitsangaben:

Sind gesundheitliche Besonderheiten bei Ihrem Kind zu beachten?	_____		
Wie heißt der Kinderarzt/Hausarzt Ihres Kindes (mit Telefonnummer)?	_____		
Bei welcher Krankenkasse ist Ihr Kind versichert?	_____		
Wann erhielt Ihr Kind die letzte Tetanusimpfung?	_____		
Besteht bei Ihrem Kind eine Behinderung oder ist Ihr Kind von einer Behinderung bedroht (wenn ja, Nachweis beilegen)			
<input type="radio"/>	Ja	<input type="radio"/>	Nein

Angaben der Mutter:

Sind Sie sorgeberechtigt?	<input type="radio"/>	ja	<input type="radio"/>	nein
Familienname der Mutter:	_____			
Vorname der Mutter:	_____			
Anschrift:	_____			
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____	
Staatsangehörigkeit:	_____			
Familienstand:	_____			
Religion/Konfession:	_____			
Beruf:	_____			
Arbeitszeiten:	_____			
E-Mail:	_____			
Telefonnummer (Festnetz):	_____	Mobil:	_____	

Angaben des Vaters:

Sind Sie sorgeberechtigt?	<input type="radio"/>	ja	<input type="radio"/>	nein
Familienname des Vaters:	_____			
Vorname des Vaters:	_____			
Anschrift:	_____			
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____	
Staatsangehörigkeit:	_____			
Familienstand:	_____			
Religion/Konfession:	_____			
Beruf:	_____			
Arbeitszeiten:	_____			
E-Mail:	_____			
Telefonnummer (Festnetz):	_____	Mobil:	_____	

Abholung des Kindes (Sorgeberechtigte) und zwei weiteren Personen:

Mein Kind darf von **diesen zwei weiteren Personen** vom Dr. Hermann-Fendt Kindergarten abgeholt werden:

1. _____
2. _____

Hinweise zur Abholliste:

1. Bei Ausnahme (= Person steht nicht auf der Abholliste), dies bitte telefonisch oder schriftlich dem Personal mitteilen.
2. Die Abholberechtigten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
3. Das Personal darf einen Identitätsnachweis verlangen.
4. Name und Telefonnummer der Abholberechtigten angeben.

Einverständniserklärung bei Kopflausverdacht in der Einrichtung (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass das pädagogische Personal den Kopfbereich meines Kindes auf Nissen und Läuse untersuchen darf.
- Ich bin/ wir sind **nicht** damit einverstanden, dass das pädagogische Personal den Kopfbereich meines Kindes auf Nissen und Läuse untersuchen darf.

Einverständniserklärung zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- Ich bin/wir sind **nicht** damit einverstanden, dass mein Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, St. Martinsfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von diesen Beauftragten liegt.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Asbach-Bäumenheim als Träger und der Leitung des Kindergartens unverzüglich Veränderungen schriftlich mitzuteilen!

Änderungen sind: Umzug, Telefonnummer, Arbeitgeber, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Sorgerechtsverhältnis, Abholberechtigte und andere wichtige Mitteilungen zum Wohle Ihres Kindes.

Die Anlagen 1 bis 5, sowie die online- Informationen, habe ich/haben wir erhalten.

Ein Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes in die Krippe bzw. Kindergarten entsteht erst mit dem Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung.

Ich willige/wir willigen ein, dass die angegebenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Die Vorschriften des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

Das Anmeldeformular sowie die Anlagen 1 bis 5 sollten von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben sein.

Asbach-Bäumenheim, den _____

Unterschrift (Sorgeberechtigter): _____

Unterschrift (Sorgeberechtigter): _____

Buchungsvereinbarung Kindergarten:

Eintrag der Leitung:
Gruppe: _____

Eintrag des Trägers:
ID: _____

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleibt im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger/bzw. dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderung des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- oder Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird.

Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ab: _____

(Für Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist eine **wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden** gesetzlich vorgeschrieben. **Eine Abholung des Kindes ist ab 12.30 Uhr möglich**).

Die pädagogische Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ist einzuhalten!

Zur Auswahl stehen bei der Buchungszeit (Bringzeit):
Zur Auswahl stehen bei der Buchungszeit (Abholzeit):

Mo-Fr: 7.00 Uhr oder 8.00 Uhr
Mo-Do: 13.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00
Uhr, 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr

Zur Auswahl stehen bei der Buchungszeit (Abholzeit) Freitag: 13.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr

Bitte ankreuzen:

Tag	Buchung:			Buchung:				Summe der täglichen Buchungszeit:
	ab 7 Uhr	ab 8 Uhr	bis 13 Uhr	Bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerstag								
Freitag								
								Gesamtsumme:

Die Kindergartenkinder essen um 12.30 Uhr.
Das Mittagessen mit Nachtisch kostet täglich 1,00 €.
Die Kosten, auch bei Abwesenheit, werden von Ihrem Konto abgebucht.

Mein Kind nimmt am Mittagessen nicht teil.

Mein Kind nimmt am Mittagessen teil

Bitte ankreuzen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE98GDE00000101413

(Kombimandat)
Zahlungsempfänger:

PK-Nr. _____

Gemeinde Asbach-Bäumenheim Rathausplatz 1
86663 Asbach-Bäumenheim

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlungen

(z.B. Grundsteuer, Wasser-/Kanalgebühren, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Kindergartenentgelt, Mieten, Pachten)

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Gemeinde Asbach-Bäumenheim widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____ IBAN des
Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

BIC (8 oder 11 Stellen):

Bank:

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns die Gemeinde Asbach-Bäumenheim über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Datenschutz:

Ich stimme zu, dass die personenbezogenen Daten von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ausschließlich zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Steuern, Abgaben etc. verarbeitet und gespeichert werden. Wenn Sie der Verarbeitung durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim durch eine Einzugsermächtigung, bzw. SEPA-Lastschriftmandat bereits eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim **Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz** (poststelle@datenschutz-bayern.de, Postfach 221219, 80502 München, Tel. 089/212672-0)

Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim,
(E-Mail: info@asbach-baeumenheim.de, Tel. 0906 2969-0, Fax: 0906 2969-40)

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim,
E-Mail: datenschutz@asbach-baeumenheim.de

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise auf <https://www.asbach-baeumenheim.de>



Schriftliche Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kindes

in unserer Einrichtung werden regelmäßig Ihre personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Dazu zählen das Erstellen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ebenso wie Preisgabe und Weitergabe (z. B. an die Verwaltung, Schulen, Landratsamt, etc.) von Namen, Geburtsdaten, Wohnort usw.

Uns liegt sehr daran mit diesen persönlichen Informationen verantwortungsbewusst umzugehen und sind verpflichtet datenschutzkonform (laut Datenschutzgrundverordnung DSGVO) zu handeln.

Deshalb bitten wir Sie sich folgende Punkte genau durchzulesen und uns Ihr jeweiliges Einverständnis zu geben. Bitte kreuzen Sie an wofür Sie Ihre Einwilligung geben, die anderen Kästchen lassen Sie bitte leer.

- Interne Nutzung der Daten, dies beinhaltet:
 - Einzel- und Gruppenfotos für die Erinnerungsmappen der Kinder
 - Fotos und Geburtsdatum auf dem Geburtstagskalender
 - Fotos und Namen auf dem Ordner des Kindes
 - Fotos und Namen auf dem Garderobenplatz des Kindes
 - Fotos und Namen auf Türschildern
 - Name und Alter des Kindes auf Bildern oder Basteleien
 - Name auf Aushängen/Listen/Schubladen/Wickelprotokolle
 - Fotos für Druckerzeugnisse der Kindertageseinrichtung (Einrichtungskonzeption, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken), zur Dokumentation des Zeitgeschehens
- Vorführen von Foto- und Filmaufnahmen (Kinder sowie Eltern, ohne Namensangabe), die die Einrichtung oder eine andere Person im Auftrag erstellt, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit
- Veröffentlichung von Fotoaufnahmen (von Kindern sowie Eltern; ohne Namensangabe), die die Einrichtung oder ein Pressevertreter erstellt, in lokalen Presseberichten über die Kindertageseinrichtung. Beachten Sie hierbei, dass von den jeweiligen Verlagen vereinzelt Artikel online zugänglich gemacht werden können.
- Veröffentlichung von Fotos (Kinder sowie Eltern; ohne Namensangabe) auf der Homepage des Elternbeirats

Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Einrichtung nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Mit Ihrer Unterschrift geben Sie uns die jeweiligen Einwilligungen bis auf Widerruf. Der Widerruf kann jederzeit erfolgen. Die Verweigerung der oben genannten Einwilligung hat keinerlei Auswirkung auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag.

Ort, Datum

Unterschrift beider Eltern/Personensorgeberechtigten



Ärztliches Zeugnis

über das Bestehen eines Impfschutzes gegen Masern
zur Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindertageseinrichtung).

Hiermit bescheinige ich, dass bei

(Name, Vorname des Kindes) (Geburtsdatum)

- keine Masernimpfung durchgeführt wurde.
- eine Masernimpfung durchgeführt wurde.
- zwei Masernimpfungen durchgeführt wurden.
- Masernimmunität vorliegt, oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation dauerhaft nicht geimpft werden kann.
- aufgrund einer med. Kontraindikation vorübergehend nicht geimpft werden kann.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Arztes)

Name des Kindes: _____ Notfall-Schreiben vom: _____

Für den Fall, dass ihr Kind während des Aufenthalts in der Krippe oder Kindergarten erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen (Sorgeberechtigte und zwei weitere Personen). Ist in diesem Fall keine der zu verständigenden Personen zu erreichen, ist das pädagogische Personal im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren oder ihr Kind in ein Krankenhaus einweisen zu lassen.

Sorgeberechtigter:	
Telefonnummer (Festnetz):	Mobil:
Arbeitgeber mit Telefonnummer:	
E-Mail:	

Sorgeberechtigter:	
Telefonnummer (Festnetz):	Mobil:
Arbeitgeber mit Telefonnummer:	
E-Mail:	

Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:

Bitte beantworten Sie folgende Punkte, damit das päd. Personal „Auf einen Blick“ die wichtigsten Daten zur raschen Einsicht zur Verfügung stehen!

Adresse des Kindes:
Letzte Tetanusimpfung:
Allergien/Besonderheiten:

Kopflauskontrolle (v. Seiten des Personals): ja nein
Teilnahme an Ausflügen, usw. ja nein

Mein Kind darf von diesen zwei weiteren Personen vom Dr. Hermann-Fendt Kindergarten abgeholt werden:

1. _____
2. _____

Hinweise zur Abholliste:

1. Bei Ausnahme (= Person steht nicht auf der Abholliste), dies bitte telefonisch oder schriftlich dem Personal mitteilen.
2. Die Abholberechtigten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
3. Das Personal darf einen Identitätsnachweis verlangen.
4. Name und Telefonnummer der Abholberechtigten angeben.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen unverzüglich der Gruppenleitung mitzuteilen.
Mit der Unterschrift garantieren Sie die Richtigkeit der Angaben.

Asbach-Bäumenheim, den _____ Unterschrift (eines Sorgeberechtigten): _____

Die Anlagen des Anmeldebogens habe ich/haben wir schriftlich erhalten bzw. bin ich /sind wir darüber informiert, wie ich diese online erhalte(n):

Anmeldebogen Seite 1 bis 4 und Anlage 1 bis Anlage 5 bitte im Kindergarten abgeben!
Unterschriften nicht vergessen!

- | | |
|-------------------------|---|
| Anlage 1 (schriftlich): | Buchungsvereinbarung Krippe und/oder Buchungsvereinbarung Kindergarten |
| Anlage 2 (schriftlich): | Erteilung Einzugsermächtigung + Datenschutz- Grundverordnung (rückseitig) |
| Anlage 3 (schriftlich): | Einwilligung personenbezogener Daten |
| Anlage 4 (schriftlich): | Ärztliches Zeugnis (Masernschutz) |
| Anlage 5 (schriftlich): | Notfallschreiben |

Anlage 6 bis 7 sind Elterninformationen für zu Hause:

- | | |
|-------------------------|---|
| Anlage 6 (schriftlich): | Elternmerkblatt zum Masernschutzgesetz und über den Nachweis der Durchführung der Vorsorgeuntersuchung sowie der Impfberatung |
| Anlage 7 (schriftlich): | Gemeinsam vor Infektionen schützen (§34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) |

Unter www.asbach-baeumenheim.de - Leben & Freizeit - Bildung - Kindergärten erhalten Sie:

Kindergartengebührensatzung

Kindergartensatzung

Informationen zum Elternbeirat
(www.ebr-kiga-fendt.de)

Elternmerkblatt zum Masernschutzgesetz und über den Nachweis der Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen sowie der Impfberatung

Sehr geehrte Eltern,

das am 01.03.2020 in Kraft tretende Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, **vor der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen** nachweisen müssen, dass sie die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen erhalten haben. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern beim betroffenen Kind durchgeführt wurden.

Der Nachweis ist gegenüber der Kindergartenleitung bzw. der/den von ihr beauftragten Mitarbeitern zu erbringen. **Wir bitten Sie deshalb um Vorlage des Impfausweises, des gelben Kinderuntersuchungsheftes oder - insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – eines ärztlichen Attests.**

Nichtgeimpfte Kinder dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

Kinder, die schon vor dem 01.03.2020 im Kindergarten betreut wurden, müssen den Nachweis **bis zum 31. Juli 2021** vorlegen.

Zuwiderhandlungen gegen das Masernschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 2.500 € geahndet werden.

Unabhängig davon sind alle Eltern (Personensorgeberechtigten) zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U11 und J1 und J2) sicherzustellen.

Das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung hat sich bereits bei der Aufnahme des Kindes über dessen Entwicklungsstand zu informieren und darauf hinzuwirken, dass es die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes. **Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, uns bei der Anmeldung die Teilnahme Ihres Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. Wir bitten Sie deshalb, uns das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vorzulegen.**

Zusätzlich sind Sie nach § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz verpflichtet, uns nachzuweisen, dass Sie **das Angebot der Impfberatung** in Anspruch genommen haben. Dieser Nachweispflicht können Sie am einfachsten durch Vorlage des Vorsorgehefts bzw. der entnehmbaren Teilnahmekarte* nachkommen. Das Vorsorgeheft wird von uns weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der Leiterin und / oder der Gruppenerzieherin zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft bzw. die U-Teilnehmerkarte Ihres Kindes nicht vorzeigen wollen, können Sie die beiden Nachweise auch durch eine entsprechende Bestätigung Ihres Kinderarztes erbringen. **Bitte beachten Sie, dass ärztlicherseits sowohl die ordnungsgemäße Durchführung der fälligen Früherkennungsuntersuchung, als auch der Impfberatung bescheinigt werden muss.** Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch in der Betreuungseinrichtung keine Auswirkungen. Ihr Kind kann in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Wir müssen Sie in diesem Fall allerdings auf die Verpflichtung hinweisen und darauf hinwirken, den Nachweis vorzulegen bzw. die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.

Hinsichtlich der Impfberatung sind wir darüber hinaus verpflichtet, das Gesundheitsamt des Landkreises Donau-Ries über den fehlenden Nachweis zu unterrichten. Von dort können Sie dann zur Impfberatung vorgeladen werden.

* Diese Karte ist in den Neuauflagen der Vorsorgehefte ab 2017 enthalten.



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

◦ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	◦ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
◦ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	◦ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
◦ bakterieller Ruhr (Shigellose)	◦ Krätze (Skabies)
◦ Cholera	◦ Masern
◦ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	◦ Meningokokken-Infektionen
◦ Diphtherie	◦ Mumps
◦ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	◦ Pest
◦ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	◦ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
◦ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	◦ Typhus oder Paratyphus
◦ Keuchhusten (Pertussis)	◦ Windpocken (Varizellen)
	◦ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

◦ Cholera-Bakterien	◦ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
◦ Diphtherie-Bakterien	◦ Shigellenruhr-Bakterien
◦ EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

◦ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	◦ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
◦ bakterielle Ruhr (Shigellose)	◦ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
◦ Cholera	◦ Masern
◦ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	◦ Meningokokken-Infektionen
◦ Diphtherie	◦ Mumps
◦ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	◦ Pest
	◦ Typhus oder Paratyphus
	◦ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)